

Vater und Sohn mit Namen genannt

Zeitung hätte nicht identifizierend über Mordprozess berichten dürfen

Eine Regionalzeitung hält online einen Bericht über einen fünf Jahre zurückliegenden Strafprozess vor. Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, seine Frau und die gemeinsame Tochter ermordet zu haben. Eine Rolle im Prozess spielt auch der Vater des Angeklagten. Über ihn schreibt die Zeitung, er habe seinen Sohn kontrolliert und zeitlebens als Versager geächtet. Die beiden Männer werden mit vollem Namen genannt. Auch persönliche Angaben über die Ermordeten sind abgedruckt, ebenso wie Details der Tat, die sich in einem Neubaugebiet im ländlichen Raum abgespielt hat. Beschwerdeführer ist in diesem Fall der von der Zeitung mit vollem Namen vorgestellte Vater. Dagegen wehrt er sich mit der Begründung, die Zeitung habe seine Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Nach wie vor könnten Internet-Nutzer nach Eingabe seines Namens den Bericht über den Mordprozess nachlesen. Der Presserat erweitert das Verfahren um die Prüfung der Frage, ob auch die identifizierende Berichterstattung über den Angeklagten dessen Persönlichkeitsrecht verletzt. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe rechtfertigt die identifizierende Berichterstattung mit der Schwere der Tat und der Intensität, mit der der Angeklagte die Öffentlichkeit gesucht habe. Die Tat sei – so gehe es auch aus dem beanstandeten Text hervor – „an Grausamkeit nicht zu überbieten“ gewesen. Auch habe sich der mutmaßliche Täter mit einer E-Mail an die Redaktion gewandt und so die Öffentlichkeit gesucht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Jahr 2009 sei die Berichterstattung in Einklang mit dem Pressekodex gewesen. Der Chefredakteur verweist auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs mit dem Aktenzeichen VI ZR 4/12. Darin geht es um das Bereithalten eines Beitrages im Online-Archiv von Zeitungen. Insofern sei die Berichterstattung nicht zu beanstanden.

Der Archivbeitrag verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte), weshalb der Presserat eine öffentliche Rüge ausspricht. Zwar besteht an der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Nach Richtlinie 8.1, Absatz 1, des Pressekodex veröffentlicht die Presse bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der Regel jedoch keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen. Eine identifizierbar machende Darstellung ist zulässig, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war jedoch das Urteil noch nicht gesprochen, weshalb der volle Name des zu diesem Zeitpunkt noch mutmaßlichen Täters nicht

abgedruckt werden durfte. Die Erwähnung des vollen Namens des Vaters verstößt in diesem Fall zudem gegen Richtlinie 8.1, Absatz 3, des Pressekodex (alte Fassung), nach der bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, die Namensnennung in der Regel unzulässig ist. Der Artikel stand, so sieht es der Beschwerdeausschuss, demnach bereits zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung nicht im Einklang mit dem Pressekodex in seiner damals geltenden Form. Das Verhalten zum gegenwärtigen Zeitpunkt fast fünf Jahre später begegnet darüber hinaus grundlegenden Bedenken im Hinblick auf das in Richtlinie 8.1, Absatz 3, des Presskodex (neue Fassung) geregelte Resozialisierungsinteresse des verurteilten Täters. Das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit nimmt im Lauf der Zeit ab, so dass dann die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. (1044/14/3)

Aktenzeichen:1044/14/3

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge